

# DAS JUGENDAMT ALS TEILHABEAMT

Umsetzung des BTHG

Gemeinsame Sitzung der AG Hilfen, Fach-AG EGH,  
AG Struktur- und Zukunftssicherung RSD

16.01.2019



## Allgemeine Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Mit dem BTHG und den allgemeinen Regelungen des Teil 1 im SGB IX gelten ab dem 01.01.2018 Schwerpunkte in der **Umsetzung der Rehabilitationsverfahrens** auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Erleichterter Zugang zu Rehabilitationsleistungen
- Verbesserte Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- Stärkung der Prävention und Informationsverpflichtungen / EUTB
- Frühzeitige Identifizierung eines Rehabilitationsbedarfs und erweiterte Bedarfsprüfung über den Antrag des Leistungsberechtigten hinaus
- Vorrang der Fristenregelungen im SGB IX vor anderen Sozialleistungsgesetzen
- Größere Transparenz im Prozess der Rehabilitation
- Evaluation der Antragsbearbeitung im Teilhabeverfahrensbericht

## Rehabilitationsträger (§ 5 SGB IX) und Leistungsgruppen des Trägers (§ 6 SGB IX)

	Leistungen zur medizinischen Reha	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts- sichernde u. andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	x		x		
Bundesagentur für Arbeit			x		
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x	x	x
Gesetzliche Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte	x	x	x		
Träger der Kriegsopferversorgung u. der Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe *	x	x		x	x

\* Nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre im Land Berlin (vgl. Eckpunktepapier)

## Ein Teilhabeamt *mit Leistungen wie aus einer Hand*

- Zuständigkeit **ab 01.01.2020:**

Erwachsene	Kinder und Jugendliche
4 Teilhabeämter für zusammenhängende Regionen ( <b>bezirksübergreifend</b> )	<b>weiterhin 12 Jugendämter:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• körperliche- und geistige Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen (dann: SGB IX)</li> <li>• seelische Behinderungen (weiter § 35a iVm § 85 SGB VIII - hier auch junge Menschen)</li> </ul>

- **Bewährte Struktur** der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bleibt im Grundsatz erhalten.
- **ABER - Organisatorische Änderung:** Einrichtung von **Teilhabefachdiensten bei den Jugendämtern**
  - Hintergrund: BTHG schafft **spezifisches Leistungsrecht** mit **eigenständigen Ansprüchen auf Teilhabeleistungen** für betroffene Kinder und Jugendliche / junge Menschen
- Im **Ergebnis:** Jugendämter haben künftig (weiterhin) **„Doppelrolle“** als Rehabilitationsträger und hier (1) Träger der Eingliederungshilfe und (2) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Bestehen bleibt auch die **„Doppelrolle“** als Rehabilitationsträger und öffentlicher Jugendhilfeträger

## Herausforderungen des BTHG

### ▪ Vorrang Kapitel 2 bis 4 des SGB IX

- ✓ Umfassende Bedarfsermittlung und Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen (§ 9 SGB IX)
- ✓ Bindende Fristen zur Prüfung der Zuständigkeit, Weiterleitung oder Beteiligung (§ 14 SGB IX)
- ✓ personenzentrierte Bedarfsfeststellung gem. § 36 Abs.1 SGB VIII als Teil des Hilfeplanverfahrens und Anwendung standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente § 13 SGB IX)
- ✓ Für Leistungsgruppen, für die das Jugendamt nicht zuständig ist (bspw. Leistungen der medizinischen Reha junger Erwachsener) und bei eigener Zuständigkeit für Leistungen nach § 35a SGB VIII ist ein **Teilhabeplan zwingend** (§ 19 SGB IX)

### ▪ Änderungen ab dem 01.01.2020

- ✓ Anpassungen der Verweise im § 35a SGB VIII in das SGB IX (bislang ua auf §3 53 SGB XII, dann auf Teil 2 SGB IX )
- ✓ Die Neuerungen in den Kapiteln 3 bis 6 des 2. Teils (§§ 109 bis 116 SGB IX) mit ihren Verweisungen in den 1. Teil des SGB IX gelten dann auch für die Eingliederungshilfe nach dem § 35 a SGB VIII.

Vollumfängliche **Integration des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe in das SGB IX ab dem 01.01.2020** (Herauslösung aus dem SGB XII) und Erweiterung des Leistungsspektrums.

## Herausforderungen für Jugendämter

- **Multiprofessionelles Fachkräftegebot** (Verwaltung, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pflege) und hinreichende Personalausstattung zur Umsetzung des BTHG
- Weiterentwicklung des **Fallmanagements** in den Berliner Jugendämtern mit Blick auf „Teilhabeplanung“ und „Leistungscoordination“ und Übergangsmanagement
- Ggf. **Anpassung und Weiterentwicklung** der Verfahren (auch IT) an die Erfordernisse des SGB IX (bspw. § 41 SGB IX / Teilhabeverfahrensbericht)
- Besonders Augenmerk auf **Übergangsmanagement** Kinder- und Jugendliche → Erwachsene und zwischen EGH und HzE
- Verbindliche **Teilhabeplanung** (§ 19 SGB IX) und **Gesamtplanung** für den Träger der Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX)
- (Weiter)Entwicklung des **Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahrens** (§ 21 SGB IX) für junge Menschen mit Leistungsansprüchen nach **§ 35a SGB VIII**
- **Umsetzung und Anpassung** des „**Instruments zur Bedarfsermittlung**“ (§ 118 SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit körperlicher/geistiger (drohender) Behinderung

## Herausforderungen für Senatsverwaltungen

- Planungs-, Leitungs- und Steuerungsaufgaben für den Träger der Eingliederungshilfe auf **Ebene der beiden künftig zuständigen Senatsverwaltungen**
- **Einheitlichkeit** der Grundlagen von Steuerung, Datenerhebung etc.
- Zuständige Senatsverwaltungen bauen jeweils Struktur auf, um in § 94 Abs. 3 SGB IX vorgesehene **Planung eines flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebots** zu gewährleisten; hierbei: **intensive Beteiligung der Bezirke**
- **Weiterentwicklung der bestehenden Fachverfahren** v.a. mit Blick auf Anforderungen des Teilhabeverfahrensberichts und die systematische, datenbezogene Steuerung der Verfahren zur Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung aus den beiden Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe (SGB IX und SGB VIII)
- **Prüfung und ggf. Neuentwicklung** (bestehender) Verfahren (Regelungen, Vertragswesen, Gremienstrukturen)
- Auswirkungen auf das Verfahren der **Berliner Rahmenvertragsverhandlungen?**

## Konkrete Umsetzung / Themenpakete

### 1. Prozessabläufe und Bedarfsermittlung

- Gesamtplan
- Teilhabeplan
- Information / Einbeziehung anderer Reha-Träger
- ICF-basierte Bedarfsermittlung mit **TiB** – Wie konkret?
- ...

### 2. Ausführungsvorschriften und Rundschreiben

- AV Hilfeplanung
- AV EGH Jug?
- ...

### 3. Vertragsgestaltung

- Einzelvereinbarungen?
- BRV Jug EGH?
- neue Trägerverträge?
- Schnittstelle § 34 SGB VIII / § 35a SGB VIII
- ...



## Konkrete Umsetzung / Themenpakete

### 4. Personal und Fortbildung

- Personalentwicklung
- Teilhabeplanung / Leistungskoordination
- Fortbildung und / oder Qualifizierung
- SRO in der EGH
- ...

### 5. IT-Fachverfahren

- SoPart
- OpenProSoz
- Teilhabeverfahrensbericht gem. § 41 SGB IX
- ...

### 6. Übergänge

- Abgabe bei Volljährigkeit
- Abgabe bei § 35a SGB VIII ?
- Abgrenzung zwischen EGH und HzE
- ...

## Konkrete Umsetzung / Hinweise Fachforum Nr. 5 (Das Jugendamt als Teilhabeamt)

Fachveranstaltung am 09.11.2018:

„Auf dem Weg zu mehr Teilhabe – Zum Stand der Umsetzung des BTHG in Berlin“

AG mit 4 Leitfragen:

**(1) Wie gelingt es, das Fachprinzip der Sozialraumorientierung mit den Anforderungen der SRO im Rahmen der Umsetzung des BTHG zu implementieren?**

- *Einheitliche Umsetzung in den Berliner Jugendämtern gilt als generelle Voraussetzung für den Umsetzungsprozess.*
  - ✓ Förderliches und Hemmnisse identifizieren  
Barrierefreiheit, Angebotsstrukturen kennen, berlineinheitliche Standards definieren und einhalten, Beschwerdeverfahren verbessern, Fortbildungsangebote für MA, SR kennen, etc.

**(2) Welche fachlichen und organisatorischen Anforderungen muss ein eigener „TeilhabeFachdienst“ innerhalb der Jugendämter erfüllen?**

- *Die Familie als System betrachten.*
  - ✓ Fachverfahren und Verträge anpassen, Bedarfsermittlung nach SGB VIII vs. SGB IX, Kenntnis der Rechtskreise / Schnittstellen, Altersabgrenzung → 18 → 21 → 27 Jahre, Qualitätsmanagement im Jugendamt, aktive Öffentlichkeitsarbeit

## Konkrete Umsetzung / Hinweise Fachforum Nr. 5 (Das Jugendamt als Teilhabeamt)

Fachveranstaltung am 09.11.2018:

„Auf dem Weg zu mehr Teilhabe – Zum Stand der Umsetzung des BTHG in Berlin“

### (3) Wie gelingt ein guter (und zufriedenstellender) Übergang bzw. die Abgabe bei Volljährigkeit von den 12 Teilhabeämtern / Jugendämtern in die 4 Teilhabeämter?

- *Hohes Maß an Verbindlichkeit und Absprachen zwischen den Teilhabeämtern sichert einen guten Übergang.*
  - ✓ verbindliche Abstimmungsprozesse zwischen Sen BJJ und SenIAS
  - ✓ Fach-AG's für verbindlichen Fachaustausch
  - ✓ klare Zuständigkeitsregelungen und eindeutiges und klares Übergangsverfahren
  - ✓ Umgang mit unterschiedlichen Altersgrenzen (SGB VIII und SGB IX)
  - ✓ Beteiligung der Akteure im Hilfeprozess (bspw. Eltern, Schule, Träger etc.)

### (4) Welche Erwartungen haben Sie an die Partner / Akteure im Rahmen des Umsetzungsprozesses?

- *Rechtssicherheit als grundlegende Erwartung im Umsetzungsprozess und Gewährleistung der Inklusion.*
  - ✓ Erweiterung der Trias zwischen SenBJJ, Jugendamt und SenIAS um SenGPG und SenFin
  - ✓ weitere Beteiligung von Angeboten der sozialen Infrastruktur wie z. B. Schule, Kita sowie sozialmedizinischen Diensten wie KJGD und KJPD
  - ✓ der Umsetzungsprozess soll partizipativ und transparent erfolgen

---



**Vielen Dank.**